

**Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung
der Universität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten
Teilstudiengänge im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Präambel

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvent*innenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie ggf. nach den Bestimmungen der jeweils gesondert geregelten Besonderen Teile der Zulassungssatzung. Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs-

und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in diesen Satzungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Bewerbungen in das erste als auch in höhere Fachsemester, soweit dies nicht nachfolgend anders geregelt ist.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Absatz 3 ZImmO maßgeblich.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).
 2. Nachweise der in § 5 Absatz 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
 3. eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 4. wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen universitären Teilstudiengang nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.
 5. für ausländische und staatenlose sich bewerbende Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.

6. ggf. weitere Unterlagen, die in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt sind.
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die sich bewerbende Person das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengangs im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die sich bewerbende Person nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine eine Professor innehabende Person, besteht. Eine studentische Vertretung kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, ist:
 1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, in einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem verwandten Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Kombinationsstudienganges Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen in der Regel Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen.

Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesen Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges fehlen,

und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt. Die Bedingungen für die nachholbaren Leistungen für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die sich bewerbende Person nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (2) Für den Zugang notwendige durch das vorausgehende Hochschulstudium vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.
 - (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudienganges im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektoratsleitung auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die sich bewerbende Person in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 4. die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann,
 5. die Voraussetzungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nicht erfüllt sind.
- (3) Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Die Änderungen der Fassung vom 29. September 2021 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 583 ff., geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 ff.) und zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1053 ff.).